

Texten sehr ähnlich sind. Dieses letzten Kriteriums hat sich anscheinend schon Emmy Heller bedient, als sie in ihre Ausgabe von 126 den kurialen Geschäftsgang betreffenden Thomas-Briefen²⁶⁴) auch 9 Stücke aus ungeordneten Sammlungen aufnahm.

2.) Wenn die 10-Bücher-Redaktion die älteste uns erkennbare Ordnung ist, in der die Briefe des Thomas von Capua zusammengestellt waren, und wenn, wie wir gezeigt haben, die Brieffolge in den ungeordneten Sammlungen im allgemeinen nur auf den zufälligen Umständen ihrer Entstehung beruht, dann ist es die Pflicht des Editors, die Ordnung der 10-Bücher-Redaktion beizubehalten. Denn einmal ist diese Anordnung selbst ein historisches Faktum, das festgehalten werden sollte, und zum andern würde jede — notgedrungen subjektive — sachliche oder zeitliche Ordnung der Briefe der Willkür des Herausgebers Tür und Tor öffnen²⁶⁵). Soweit die von Emmy Heller für ihre Ausgabe geplante Reihenfolge der Briefe vorliegt²⁶⁶), verstärkt sie die Bedenken gegen eine künstliche, nicht durch die handschriftliche Überlieferung gestützte Anordnung. Die von der Bearbeiterin hergestellten Briefgruppen beruhen zum Teil auf bloßen Vermutungen über Absender, Empfänger und Inhalt der einzelnen Stücke. Im übrigen ist das von Emmy Heller vorgeschlagene System viel zu differenziert, das heißt, die großen Gruppen sind in zu viele kleine und kleinste Untergruppen aufgeteilt, so daß die Bearbeiterin oft selbst nicht wußte, wo sie bestimmte Briefe, die in verschiedene Gruppen oder Untergruppen gepaßt hätten, endgültig unterbringen sollte. Daß die ebenfalls vorwiegend sachlich bestimmte Ordnung der 10-Bücher-Redaktion bisweilen Briefe auseinanderreißt, die vermutlich zusammengehören, fällt demgegenüber weniger ins Gewicht und kann durch Verweise und einen Sachindex ausgeglichen werden.

Damit beenden wir vorerst die Untersuchung der ungeordneten Thomas-von-Capua-Sammlungen und wenden uns nun den einzelnen Handschriften der 10-Bücher-Redaktion zu.

²⁶⁴) AUF. 13 (1935) 198—318.

²⁶⁵) Auf einem ganz anderen Gebiet, dem der Rechtsbücher, ist ein Kenner wie K. A. Eckhardt dafür eingetreten, die Eigenständigkeit der einzelnen Redaktionen zu erhalten; vgl. Germanenrechte, N. F., Pactus Legis Salicae 1 (1954) 20.

²⁶⁶) Siehe oben S. 410.